



KAPP

Bad Kreuznacher

Ausbildungsinstitut

für PPT in Praxisgemeinschaft

**Rheingrafenstraße 48
55543 Bad Kreuznach**

Studienordnung

Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeut*in ist die persönliche Eignung und der Nachweis des Ausbildungskandidaten, dass eine Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung besteht.

Die Studienordnung entspricht der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV).

1. Ziel und Gliederung der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (§1 PsychTh-APrV):

„(1) Die Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsplänen (siehe curriculare Darstellung) und erstreckt sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in der Verhaltenstherapie. Sie wird auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen durchgeführt.

(2) Die Ausbildung vermittelt den Ausbildungsteilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um

1. in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und

2. bei der Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlich erhobenen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Patienten

auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können (Ausbildungsziel).“

2. Beginn der Ausbildung ist jeweils zum Oktober eines Jahres. Änderungen sind nach Absprache mit der Ausbildungsleitung möglich. Die Ausbildung kann in Vollzeit (3 Jahre) oder berufsbegleitend (5 Jahre) absolviert werden. „Die Ausbildung umfasst mindestens 4.200 Stunden und besteht aus einer praktischen Tätigkeit (§ 2 PsychTh-APrV), einer theoretischen Ausbildung (§ 3), einer praktischen Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision (§ 4) sowie einer Selbsterfahrung, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§ 5). Sie schließt mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.“

a) Die theoretische Ausbildung nach § 3 PsychTh-APrV

Die theoretische Ausbildung umfasst 600 Stunden (200 Stunden Grundkenntnisse und 400 Stunden Vertiefung).

Die Stunden können in dem Ausbildungsinstitut, nach vorheriger Absprache mit dem Ausbildungsinstitut in freien Veranstaltungen oder in kooperierenden Einrichtungen absolviert werden.

Die Veranstaltungen finden meist mittwochs oder freitags nachmittags oder samstags ganztägig statt.

b) Die praktische Tätigkeit nach § 2 Abs. Nr. 1 und 2 PsychTh-APrV

Die praktische Tätigkeit umfasst

- I. 1200 Stunden (mind. 1 Jahr) in einer klinischen Einrichtung mit Weiterbildungsermächtigung für Psychiatrie und sollte zu Beginn der Ausbildung geleistet werden. Dieser Teil der praktischen Tätigkeit sollte in

einer Kooperationsklinik abgeleistet werden. Alternative Kliniken sind nach Absprache mit der Leitung des Ausbildungsinstituts möglich. Bedingungen der praktischen Tätigkeit sind in einzelnen Verträgen mit den kooperierenden Einrichtungen geregelt.

Eine Behandlungsbeteiligung wird vom Ausbildungsteilnehmer in Form von Kurzdokumentationen über 30 Behandlungsfälle nachgewiesen. Davon sind in mind. 4 Fällen die Familien oder andere Sozialpartner einzubeziehen.

- II. 600 Stunden, die an einer vom einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten (und/oder in den Praxen der Gemeinschaftspraxis Rheingrafenstraße 48, 55543 Bad Kreuznach) oder in kooperierenden Krankenhäusern abgeleistet werden.

c) Die praktische Ausbildung nach § 4 PsychTh-APrV

Die praktische Ausbildung umfasst nach erfolgreich bestandener Zwischenprüfung die Behandlung ambulanter Patienten unter Supervision. Es müssen mind. 600 Therapiestunden nachgewiesen werden, davon mind. 6 abgeschlossene Behandlungen, von denen mind. zwei Langzeit- und mind. zwei Kurzzeitbehandlungen sind.

Die Patienten werden in einem Vorstellungsgespräch mit der Leitung des Ausbildungsinstituts auf Eignung geprüft und an die Ausbildungsteilnehmer vermittelt. Nach Durchführung von 5 probatorischen Sitzungen durch den Ausbildungsteilnehmer erstellt dieser eigenständig (unter Aufsicht des Ausbildungsinstituts) einen Bericht an die Krankenkasse zur Kostenübernahme (Antragsverfahren).

Die im Anschluss durchgeführte Psychotherapie wird bei Einverständnis des Pat. zu Zwecken der Qualitätssicherung audio-visuell dokumentiert. Die im Anschluss durchgeführte Psychotherapie wird zu Zwecken der Qualitätssicherung audio-visuell dokumentiert. Diese Dokumentationen werden in den Supervisionen besprochen. Abgesehen von Expositionsübungen finden alle Therapiestunden in den Räumen des Ausbildungsinstituts „Praxisgemeinschaft Rheingrafenstraße 48, 55543 Bad Kreuznach“ statt.

Die Praktische Ausbildung wird mit 40 € Arbeitnehmerbrutto pro Therapieeinheit vergütet. Ab bestandener Zwischenprüfung besteht ein sozialversicherungsfreies Anstellungsverhältnis mit der Ausbildungsstätte. Daher sorgt die Ausbildungsteilnehmerin selbst für eine Krankenversicherung. Beiträge zur Rentenversicherung werden auf Wunsch von der Ausbildungsstätte erstattet.

d) Die Supervision nach § 4 PsychTh-APrV

Die Supervision umfasst 150 Stunden; mind. 50 Stunden Einzelsupervision und max. 100 Stunden Gruppensupervision.

Die Größe einer Gruppe bei einer Gruppensupervision beträgt max. 4 Teilnehmer.

Die Supervision wird durch drei Supervisoren am Ausbildungsinstitut angeboten.

e) *Die Selbsterfahrung nach § 5 PsychTh-APrV*

Die Selbsterfahrung umfasst 120 Stunden Gruppenselbsterfahrung verteilt auf 3 Jahre und wird von anerkannten Selbsterfahrungsleitern in der Regel als Blockveranstaltung samstags und sonntags in dem Ausbildungsinstitut angeboten.

f) *Freie Spitze*

Vom Psychotherapeutengesetz vorgeschrieben ist, dass die Ausbildung 4200 Stunden umfasst. Die gesetzlichen Regelungen der Abschnitte a)-e) ergeben insgesamt 3270 Stunden, so dass 930 Stunden verbleiben, die der Ausbildungsteilnehmer durch zusätzliche theoretische Fortbildungen, Therapiestunden, Kongresse, Seminare, Selbststudium etc. ableisten kann. Ein entsprechender Nachweis wird nach vorheriger Absprache mit dem Ausbildungsinstitut durch Selbiges ausgestellt.

3. „Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 2 ist durch eine Dokumentation in einem Studienbuch [entsprechend den Vorgaben auf S 14 ff der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV)] nachzuweisen.“

a) *Zwischenprüfung*

- a. Die Zwischenprüfung erfolgt als Gruppenprüfung nach Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes (in der Regel nach Abschluss der praktischen Tätigkeit) innerhalb des Ausbildungsinstitut. Im Rahmen der Zwischenprüfung wird eine während des ersten Ausbildungsabschnittes durch den Ausbildungsteilnehmer erstellte Falldokumentation erörtert.
- b. Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind: mind. 100 Stunden theoretische Fortbildung, abgeschlossene praktische Tätigkeit Teil I, mind. 16 Stunden Selbsterfahrung (in Teilzeit mind. 24 Stunden). Ein Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung, um den zweiten Ausbildungsabschnitt zu erreichen.

b) *Staatliche Abschlussprüfung - Approbation*

- a. Die Approbationsprüfung wird zweimal jährlich unter Aufsicht der zuständigen Landesbehörde (für Rheinland-Pfalz das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie in Mainz) vom Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie abgenommen.
- b. In einer schriftlichen Prüfung werden in 120 Minuten Multiple Choice Fragen bezüglich der erworbenen Kenntnisse beantwortet.
- c. In einer mündlichen Prüfung wird durch eine vierköpfige, staatlich bestellte Prüfungskommission anhand zweier durch den Ausbildungsteilnehmer erstellten Falldokumentationen die Eignung geprüft.
- d. Voraussetzung für die Zulassung zur Approbation ist der Nachweis, dass alle Bausteine der Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurden.